Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an

alle öffentlichen Schulen

alle staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß Art. 100 BayEUG

alle nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) I.5-5 L 0572.2/48/20 München, 27.05.2011 Telefon: 089 2186 2349 Name: Frau Kappel

Datenschutz im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist die Weitergabe von Daten der Schülerinnen/Schüler und der Erziehungsberechtigten gemäß Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BayEUG nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. So enthält z. B. Art. 85 Abs. 3 BayEUG für den Jahresbericht der Schule eine spezifische Regelung. Fehlt eine Rechtsvorschrift, die die Datenweitergabe ermöglicht (z.B. sieht Art. 85 Abs. 3 BayEUG die Veröffentlichung von Fotos im Jahresbericht nicht vor), ist eine Veröffentlichung nur zulässig, wenn die Betroffenen vorher in die Veröffentlichung freiwillig, informiert und schriftlich eingewilligt haben (vgl. Art. 15 Abs. 1-4 und 7 Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG). Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres müssen insoweit die Erziehungsberechtigten einwilligen; bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten.

Auch **Daten der Lehrkräfte** können nicht ohne weiteres veröffentlicht werden. Vielmehr **bedarf es grundsätzlich deren Einwilligung**, die den o. g. Vorgaben entsprechen muss. Eine **Ausnahme besteht nur** hinsichtlich der dienstlichen Kommunikationsdaten (Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse) der Schulleitung und der Lehrkräfte, die an der Schule eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen.

Siehe zu dem Thema auch:

- Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG (im Internet einsehbar unter <u>www.km.bayern.de</u> unter dem Pfad Ministerium - Recht - sonstige Verordnungen).
- Nr. 4.4 der Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes (im Internet einsehbar unter www.km.bayern.de unter dem Pfad Ministerium - Recht - Bekanntmachungen).
- Nr. 6 der Rechtlichen Hinweise zur Nutzung des Internets an öffentlichen Schulen (im Internet einsehbar unter <u>www.km.bayern.de</u> unter dem Pfad Ministerium - Recht - Bekanntmachungen).
- Nr. 10.2.1 des 24. T\u00e4tigkeitsberichts des Bayerischen Landesbeauftragten f\u00fcr den Datenschutz (im Internet einsehbar unter www.datenschutz-bayern.de).

Mit Blick darauf, dass sich in letzter Zeit Anfragen bzw. Beschwerden im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Daten durch die Schulen gehäuft haben und um eine einheitliche Praxis bei der Einholung der erforderlichen Einwilligungen zu gewährleisten, hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz die anliegenden Mustereinwilligungserklärungen erstellt (siehe dazu auch www.datenschutz-bayern.de/). Wird eine auf Grundlage dieser Muster eingeholte Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie grundsätzlich zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

An den staatlichen Schulen sind diese Muster bei der Einholung der notwendigen Einwilligungen ab dem Schuljahr 2011/2012 zu verwenden. Den kommunalen Schulen und den staatlich anerkannten Schulen gemäß Art. 100 BayEUG wird die Verwendung der Muster empfohlen. Selbstverständlich dürfen die Muster – insbesondere in den Anschreiben – für den individuellen Einsatz angepasst werden; die rechtlichen Aussagen dürfen dadurch aber nicht verändert werden.

Bitte beachten Sie, dass sich die anliegenden Muster <u>nur</u> auf die Veröffentlichung von Texten und Fotos beziehen.

Nicht umfasst sind <u>Ton-, Video- und Filmaufnahmen</u>. Wegen des weit größeren Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist in diesen Fällen eine <u>zusätzliche</u> schriftliche Einwilligung einzuholen, die sich auf den konkreten Einzelfall beziehen muss. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist allerdings darauf hin, dass hiervon restriktiv und nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen gez. Josef Erhard Ministerialdirektor